

## **KRABELSTUBENORDNUNG**

### **Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Stadtgemeinde Kirchdorf**

#### **I. Betrieb der Krabbelstube**

1. Die Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krens betreibt die Krabbelstube nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 94/2017 an folgenden Standorten:
  - Kindergarten Hellerwiese, Brandstätterstraße 5, 4560 Kirchdorf an der Krens
  - Krabbelstube Mühlenweg, Mühlenweg 10, 4560 Kirchdorf an der Krens
2. Die Krabbelstube wird als Ganztagskrabbelstube mit Mittagsbetrieb geführt.

#### **II. Arbeitsjahr und Ferien**

1. Das Arbeitsjahr der Krabbelstuben beginnt jeweils am ersten Montag im September eines jeden Jahres und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
2. Die Weihnachtsferien beginnen am 24.12. und enden am 06.01. des darauffolgenden Jahres.
3. Die Osterferien beginnen am Montag nach Palmsonntag und enden am Osterdienstag.
4. Das Arbeitsjahr, die Ferienzeiten und die Öffnungszeiten an schulfreien bzw. schulautonomen Tagen können vom Rechtsträger jährlich am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

#### **III. Öffnungszeit**

1. Die Öffnungszeit der Krabbelstube ist jeweils von Montag bis Freitag von 7:00 Uhr-16:00 Uhr festgesetzt.
2. Die Aufenthaltsdauer der Kinder in Krabbelstuben soll in der Regel sechs Stunden täglich, einschließlich der Mittagsruhe höchstens acht Stunden täglich, nicht überschreiten.
3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Krabbelstube geschlossen.

#### IV. Aufnahme in die Krabbelstube

1. Für die Aufnahme in die Krabbelstube ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich bei der Kindergartenleitung zu erfolgen.  
Voraussetzungen für die Aufnahme sind nachstehende Bedingungen:
  - die Vollendung des 18. Lebensmonats und
  - Berufstätigkeit (oder Ausbildung) der Eltern oder des Alleinerziehers
2. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
  - a) **Geburtsurkunde** oder Geburtsbescheinigung des Kindes
  - b) **Ärztliche Bescheinigung** über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes
  - c) **Nachweis der Berufstätigkeit** oder Ausbildung
  - d) **Meldezettel**
3. Die Aufnahme eines Kindes während des Kindergartenjahres ist nach Maßgabe freier Plätze jederzeit möglich.
4. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes setzt die Bereitschaft zur Leistung einer Anmeldebeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes voraus.

#### V. Elternbeiträge

1. Der Besuch einer Krabbelstube ist nach Maßgabe des Oö. KBG für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich ab dem vollendeten 30. Lebensmonat bis 13:00 Uhr beitragsfrei. Vor diesem Zeitpunkt werden monatlich angemessene Tarife eingehoben.
2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Krabbelstube abgedeckt, außer:
  - a) Die allenfalls verabreichte Verpflegung
  - b) Angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
  - c) Allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.

#### VI. Abmeldung

Die Anmeldung gilt grundsätzlich für ein komplettes Einrichtungsjahr (September bis Juli). Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Krabbelstube ist nur zum letzten jeden Monat unter Einhaltung einer vierwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Krabbelstube zu erfolgen.

## **VII. Widerruf der Aufnahme**

Der Kindergartenhalter kann die Aufnahme eines Kindes in die Krabbelstube widerrufen, wenn

- a) Die Eltern/Erziehungsberechtigten einen ihnen obliegende Verpflichtung trotz einer vorangegangenen schriftlichen Mahnung nicht erfüllen oder
- b) Nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.
- c) Der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt.
- d) Die Eltern bzw. der Alleinerzieher binnen 2 Monaten keine Berufstätigkeit bzw. Ausbildung nachweisen kann.

## **VIII. Zusammenarbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten**

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Krabbelstube einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten auf die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
2. Jedes Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt die Leitung als Vertretung des Rechtsträgers beim Anmeldegespräch eine schriftliche Bedarfserhebung durch (siehe Anmeldeformular).
3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

## **IX. Pflichten der Eltern/Erziehungsberechtigten**

1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
2. Die Eltern haben die Leitung der Krabbelstube von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich oder telefonisch zu erfolgen.
3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Krabbelstube körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.

4. Die Kinder sollen in der Krabbelstube am Vormittag ab spätestens 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:15 Uhr abgeholt werden.
5. Die Eltern haben die Leitung der Krabbelstube unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Krabbelstube fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Krabbelstube nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Krabbelstube wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.
6. In der Krabbelstube können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
7. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind die Krabbelstube regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Krabbelstube zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Krabbelstube unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.
8. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Krabbelstube verbringt.
9. Die Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Krabbelstube zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Krabbelstube obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Krabbelstube. Die Aufsichtspflicht in der Krabbelstube beginnt mit der Übernahme des Kindes. Sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb der Krabbelstube besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Krabbelstube, wie z. B. bei Spaziergängen und Ausflügen.
10. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.
11. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.

12. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Krabbelstubenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

#### X. Pflichten des Rechtsträgers

1. Der Rechtsträger hat sicherzustellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.  
Es werden Bestätigung über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigung über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs in der Krabbelstube ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 30. September 2021

Diese Krabbelstubenordnung tritt mit 15. Oktober 2021 in Kraft.



*Vera Pramberger*  
**Vera Pramberger**  
Bürgermeisterin

Angeschlagen am: 30.09.2021  
Abgenommen am: 15.10.2021